

a)
LANDESGESETZ vom 17. Februar 2000, Nr. 7 1)
—
Neue Handelsordnung
2000

I. ABSCHNITT

Ziele, Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen

1. (Ziele und Begriffsbestimmungen)

(1) Dieses Gesetz berücksichtigt die besondere Autonomie, welche der Provinz Bozen vom vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigte Sonderstatut von Trentino-Südtirol zuerkannt wurde. Dieses Gesetz regelt den Handelssektor unter Berücksichtigung des geomorphologischen Aufbaus Südtirols, des Reichtums an Natur-, Landschafts- und Umweltressourcen sowie der besonderen Siedlungsstruktur im ländlichen Raum. In diesem Umfeld muß sich das Verteilungsnetz mit seinen unterschiedlichen Dienstleistungsangeboten ausgeglichen entwickeln; ausschlaggebend ist dabei die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Klein- und Mittelbetriebe, die zugunsten der Bewohner und Gäste für eine qualitativ hochstehende und flächendeckende Verbreitung des Angebots sorgen.

(2) Die Ziele der Handelsordnung sind:

- a) Vielfalt und Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Betriebsarten und Verkaufsformen, unter besonderer Berücksichtigung und Aufwertung der Klein- und Mittelbetriebe, sowie der Schaffung und Dezentralisierung der Arbeitsplätze,
- b) Förderung des Wettbewerbes, Markttransparenz, Entwicklung des Unternehmertums, insbesondere der Jungunternehmer und -unternehmerinnen, und freier Warenverkehr;
- c) Konsumentenschutz, insbesondere hinsichtlich Information, Versorgungsmöglichkeit, Kundennähe, Nahversorgung, Warensortiment und Produktsicherheit, sowie Preisgerechtigkeit;
- d) Effizienz, Modernisierung und Entwicklung des Verteilungsnetzes, Aufwertung und Schutz der Verteilung in städtischen, ländlichen und Berggebieten sowie technologische Entwicklung des Angebots.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter:

- a) Großhandel den berufsmäßigen Einkauf von Waren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und den Weiterverkauf an andere Groß- oder Einzelhändler, berufsmäßige Nutzer oder andere Großverbraucher. Diese Tätigkeit kann in der Form des Binnenhandels, der Ausfuhr oder der Einfuhr abgewickelt werden;
- b) Einzelhandel den berufsmäßigen Einkauf von Waren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und den Weiterverkauf an einer festen Verkaufsstelle auf privatem Grund oder auf irgendeine andere Weise an den Endverbraucher.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für:

- a) Apotheker und Leiter von Apotheken, die im Sinne des Gesetzes vom 2. April 1968, Nr. 475, in geltender Fassung, und des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 362, in geltender Fassung, von der Gemeinde errichtet und geführt sind; dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich Arzneimittel, medizintechnische Geräte und medizinische Hilfsmittel verkauft werden;
- b) Inhaber von Monopolwarenhandlungen, die ausschließlich Monopolwaren laut Gesetz vom 22. Dezember 1957, Nr. 1293, in geltender Fassung, und laut entsprechender Durchführungsverordnung, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Oktober 1958, Nr. 1074, in geltender Fassung, verkaufen;
- c) die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1967, Nr. 622, gegründeten Vereinigungen der Produzenten von Obst- und Gartenbauerzeugnissen;
- d) einzelne oder zusammengeschlossene Landwirte, welche landwirtschaftliche Produkte im Rahmen gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, der Gesetze vom 25. März 1959, Nr. 125, und vom 9. Februar 1963, Nr. 59, in geltender Fassung, verkaufen;
- e) Handwerker laut Landesgesetz vom 16. Februar 1981, Nr. 3, sowie Industrielle, für den Verkauf in den Produktionsstätten und daran angrenzenden Räumen der selbst hergestellten Güter sowie ihre Tätigkeit betreffendes Zubehör und Ersatzteile;
- f) Fischer, Fischereigenossenschaften und Jäger, sowohl Einzelunternehmer als auch zusammengeschlossene Unternehmer, die Wild und Fischereiprodukte, welche ausschließlich der Ausübung ihrer Tätigkeit entstammen, im

Einzelhandel verkaufen, sowie Personen, welche Waren verkaufen, die sie direkt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Grundstücken gesammelt haben, die mit Gemeinnutzungsrechten belastet sind, wobei sie vom Recht zum Sammeln von Pflanzen, Kräutern und Pilzen oder von einem ähnlichen Recht Gebrauch gemacht haben;

g) Personen, die ihre Kunstwerke sowie Geisteswerke, auch auf Datenträger, verkaufen oder zum Verkauf anbieten, einschließlich eigener Veröffentlichungen wissenschaftlicher oder informativer Natur;

h) Personen, die laut Artikel 106 der mit königlichem Dekret vom 16. März 1942, Nr. 267, in geltender Fassung, genehmigten Bestimmungen Güter aus Konkursmassen verkaufen;

i) Personen, die während der Abhaltung von Messen an Besucher in den Messeräumlichkeiten ausschließlich Waren verkaufen, die Gegenstand der Veranstaltung sind;

j) öffentliche Körperschaften oder private juristische Personen, an denen der Staat oder Gebietskörperschaften beteiligt sind, welche eigene oder von Dritten verfaßte Veröffentlichungen oder anderweitiges Informationsmaterial, das den Gegenstand ihrer Tätigkeit betrifft, auch auf Datenträgern, verkaufen;

k) Organisatoren kultureller und religiöser Veranstaltungen, die während derselben in den Räumen, in welchen die Veranstaltung abgehalten wird, oder im daran angrenzenden Bereich ausschließlich Gegenstände verkaufen, die sich auf die Veranstaltung beziehen;

l) Kurverwaltungen, Verkehrsämter sowie die in den jeweiligen Landesverzeichnissen eingetragenen Tourismusverbände und Vereine, sofern sie nur Land- und Wanderkarten, Ansichtskarten und Veröffentlichungen verkaufen, die allgemein mit dem Fremdenverkehr und insbesondere mit der Fremdenverkehrswerbung zusammenhängen;

m) Sozialzentren und andere Institutionen, die Behindertenwerkstätten laut Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, in geltender Fassung, leiten, soweit es sich um den Verkauf der dort hergestellten Güter handelt;

n) Bauern, einzeln oder zusammengeschlossen, Halb- und Teilpächter, welche auf öffentlichem Grund ihre Produkte laut Gesetz vom 9. Februar 1963, Nr. 59, in geltender Fassung, verkaufen, sowie Handwerker laut Landesgesetz vom 16. Februar 1981, Nr. 3, in geltender Fassung, die ihre Produkte zum Verkauf anbieten, unbeschadet der Bestimmungen für Wanderhändler über die Stand- bzw. Stellplatzkonzession;

o) Flohmärkte und ähnliche Märkte, die von beliebigen Personen veranstaltet werden, sofern der Verkauf nicht von Handels- oder anderen Unternehmen ausgeübt wird und keine Waren betrifft, die eigens für diesen Zweck gekauft worden sind. Diese Tätigkeiten müssen dem gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister mitgeteilt werden. Der Bürgermeister kann dieselben aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Ruhe und aus Gründen des Umweltschutzes verbieten.

2. (Zugangsvoraussetzungen)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes darf die Handelstätigkeit in den Warenbereichen Lebensmittel und Nichtlebensmittel, laut Festlegung der Landesregierung ausgeübt werden, unbeschadet der Tabellen für die Tankstellen, Monopolwarenhandlungen, Apotheken, Gaststätten, Campingplätzen, Handlungen für in Flaschen abgefüllte Getränke, sowie Handelsbetriebe in Gewerbegebieten, die von der Landesregierung festgelegt werden.

(2) Wer eine Handelstätigkeit ausüben will, muß die in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz beschriebenen moralischen und, im Lebensmittelsektor, auch die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen erfüllen. Die Aufnahme von Lehrlingen unterliegt jedenfalls dem Besitz spezifischer beruflicher Voraussetzungen. Darüber hinaus können bei Vorhandensein spezifischer beruflicher Voraussetzungen höhere Förderungen zur Unterstützung des Betriebes gewährt werden.

II. ABSCHNITT

Planung und Ausübung der Tätigkeit

3. (Planung des Verteilungsnetzes)

(1) Die Landesregierung legt innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung dieses Gesetzes gemäß den in Artikel 1 genannten Zielen die Planungsrichtlinien und -kriterien für eine rationelle Entwicklung der Verteilungsstruktur fest, welche in den innerhalb von weiteren sechs Monaten festzulegenden bindenden Gemeinde- und Landesplanungsinstrumenten für die mittleren Einzelhandels- und die Großverteilungsbetriebe zu berücksichtigen sind. Außer den von den einschlägigen Raumordnungsgesetzen vorgesehenen Einschränkungen können auch besondere Raumordnungsvorschriften wie etwa die Verfügbarkeit von Parkplätzen und öffentlich zugänglichen Flächen vorgesehen und verschiedene Faktoren wie Mobilität, Verkehr und Umweltverschmutzung berücksichtigt werden, damit die Vereinbarkeit der verschiedenen Verkaufsstrukturen mit der Raumordnung und der Umwelt gewährleistet und die Flächen bestimmt werden können, auf welchen ihre Niederlassung erlaubt werden soll.

(2) Die Planung des Verteilungsnetzes gemäß vorliegendem Artikel sowie die Überprüfung der Mitteilungen und der Gesuche für die Ausübung des Einzelhandels laut Artikel 4, 5, 6 und 7 unterliegen jedenfalls den Landesraumordnungsbestimmungen.

(3) Für die Festlegung der in diesem Artikel genannten Richtlinien, Kriterien und Landesplanungsinstrumente holt das Land die Stellungnahme des Gemeindenverbandes und der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen der Handelsunternehmen, der Arbeitnehmer und der Konsumenten ein. Die Gemeinde holt, für die Festlegung ihrer Planungsinstrumente, die Stellungnahme der repräsentativsten örtlichen Organisationen der Handelsunternehmen, der Arbeitnehmer und Konsumenten ein.

4. (Kleine Handelsbetriebe)

(1) Unter kleinen Handelsbetrieben versteht man jene Betriebe, die über eine Verkaufsfläche von maximal 100 Quadratmetern in Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern und von maximal 150 Quadratmetern in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verfügen.

(2) Die Eröffnung, die Übersiedlung und die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines kleinen Handelsbetriebes im Rahmen der unter Absatz 1 genannten Grenzen müssen im voraus der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde mitgeteilt werden und dürfen nach einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung durchgeführt werden, außer im Ansuchen sind Mängel enthalten oder es wird gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen.

5. (Mittlere Handelsbetriebe)

(1) Unter mittleren Handelsbetrieben versteht man jene Betriebe, deren Fläche die laut Artikel 4 Absatz 1 genannten Grenzen überschreitet und maximal 500 Quadratmeter beträgt.

(2) Die Eröffnung, die Übersiedlung und die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines mittleren Handelsbetriebes in dem in Absatz 1 genannten Rahmen unterliegt der Erlaubnis von seiten des Bürgermeisters der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde. Dabei müssen die Landesplanungsrichtlinien und -kriterien und die Gemeindeplanungsinstrumente, die aufgrund der Landesplanungsrichtlinien und -kriterien entwickelt worden sind, sowie die gemeindlichen Baubestimmungen berücksichtigt werden.

(3) Ein Gesuch gilt als angenommen, sofern es nicht innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt abgelehnt wird. Diese Frist wird für die Dauer von 20 Tagen ausgesetzt, wenn die Gemeinde weitere Unterlagen anfordert; nach Erhalt dieser Unterlagen hat die Gemeinde zehn Tage Zeit, um einen endgültigen Beschluß zu fassen.

6. (Großverteilungsbetriebe)

(1) Unter Großverteilungsbetrieben versteht man Betriebe mit einer Verkaufsfläche von über 500 Quadratmetern.

(2) Die Eröffnung, die Übersiedlung und die Vergrößerung der Fläche eines Großverteilungsbetriebes unterliegen der Erlaubnis des Landesrates für Handel aufgrund des Beschlusses der Landesregierung und nach Anhören der zuständigen Gemeinde und unter Berücksichtigung des Handels- und des Baurechtes, der Landesplanungsinstrumente für Großverteilungsbetriebe und der gemeindlichen Baubestimmungen.

(3) Ein Gesuch gilt als angenommen, sofern es nicht innerhalb von 150 Tagen ab Erhalt abgelehnt wird.

7. (Einkaufszentren)

(1) Unter Einkaufszentren versteht man eine Gesamtheit von Handelsbetrieben, zu denen in der Regel mindestens ein Großverteilungsbetrieb gehört. Diese Zentren müssen in einem eigenen diesem Zweck zugeführten Gebäude untergebracht sein und verfügen über gemeinsame Infrastrukturen sowie gemeinsam verwaltete Dienste. Wenn die Summe der Verkaufsflächen der einzelnen Betriebe die für die Großverteilungsbetriebe vorgesehene Grenze erreicht, unterliegt jeder Betrieb der Erlaubnis des Landesrates für Handel, die unter Berücksichtigung der Planungsinstrumente und aller Bestimmungen hinsichtlich der Großverteilungsbetriebe erteilt wird.

8. (Erlaubnis - Zusammenlegung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben)

(1) Die Ausübung von Einzelhandelstätigkeiten aufgrund verschiedener Erlaubnisse in einem einzigen Raum ist verboten. Weiters ist es verboten, eine Einzelhandelstätigkeit, für welche man eine einzige Erlaubnis erhalten hat, in verschiedenen Räumen auszuüben, wenn diese nicht direkt miteinander verbunden sind.

(2) Räume, in denen Einzelhandel betrieben wird, müssen

a) von öffentlichem Grund her unmittelbar zugänglich sein oder von einem privaten, wenn es sich um einen Innenhof, einen Torweg oder einen gemeinsam zu benützenden Anteil einer Wohnanlage handelt; in diesem Fall müssen die Räume Fenster oder andere Lichtöffnungen oder Firmenschilder aufweisen, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind;

b) von den für den Großhandel, für eine Gaststätte oder für andere Zwecke bestimmten Räumen durch feste Wände, die bis zur Decke reichen, getrennt sein; es dürfen jedoch interne, für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Verbindungstüren vorhanden sein.

(3) In Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern ist es möglich, neben der Handelstätigkeit gleichzeitig andere Tätigkeiten auszuüben, welche mit Landesregierungsbeschluß für die Allgemeinheit von besonderem Interesse

festgelegt sind.

(4) Zwei oder mehrere Erlaubnisse können mittels Zusammenlegung bestehender Handelsbetriebe endgültig zu einer einzigen Erlaubnis verschmolzen werden. Wenn die Zusammenlegung die Gründung eines Handelsbetriebes einer anderen Klasse zur Folge hat, so müssen bei Erteilung der Erlaubnis alle Bestimmungen bezüglich der Art des zu gründenden Betriebes berücksichtigt werden.

III. ABSCHNITT

Verkaufsangebote

9. (Öffentlichkeit der Preise)

(1) Die in Schaufenstern, am Ladeneingang oder in unmittelbarer Nähe davon, auf öffentlichem Grund oder auf Verkaufsständen ausgestellten Waren müssen mit dem Verkaufspreis versehen sein, der auf einem Schild oder auf andere Weise deutlich lesbar und gut sichtbar angebracht werden muß.

(2) Wenn mehrere gleiche oder gleichwertige Waren gemeinsam ausgestellt werden, so darf dafür ein einziges Schild verwendet werden. In Selbstbedienungsläden oder -abteilungen sind für alle ausgestellten Waren die Preise auszuschildern.

10. (Außerordentlicher Verkauf)

(1) Unter außerordentlichem Verkauf sind der Räumungs- und Ausverkauf, der Saisonschlußverkauf und der Werbeverkauf zu verstehen, bei denen der Einzelhändler tatsächlich günstige Bedingungen für den Kauf anbietet.

(2) Als Räumungs- und Ausverkauf gilt ein der Öffentlichkeit als besonders günstige Gelegenheit angekündigter Verkauf, der sich jedenfalls vom normalen Verkaufsangebot in anderen Geschäften unterscheidet und ausschließlich vom Inhaber einer Einzelhandelserlaubnis oder, bei kleinen Handelsbetrieben, vom Betriebsinhaber durchgeführt wird, um alle oder einen Großteil der im Geschäft oder im dazugehörigen Lagerraum liegenden Waren abzusetzen. Wer einen Räumungs- oder Ausverkauf durchzuführen beabsichtigt, muß die Gemeinde darüber informieren.

(3) Als Saisonschlußverkauf gilt der Verkauf von ausschließlich saisonalen oder Modeartikeln, die eine erhebliche Entwertung erleiden würden, wenn sie nicht innerhalb einer Saison oder innerhalb eines kurzen Zeitraumes verkauft würden. Saisonschlußverkäufe dürfen jährlich nur in zwei Zeitabschnitten durchgeführt werden, die je nach Warenbereich und Gebiet von der Handelskammer festgelegt werden. Gegen die Maßnahmen der Handelskammer kann von seiten der Berufsorganisationen bei der Landesregierung Beschwerde eingereicht werden. Diese trifft innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Beschwerde eine endgültige Entscheidung.

(4) Werbeverkäufe sind Sonderverkäufe, die nur wenige Artikel zum Gegenstand haben und sich über höchstens zwei Wochen erstrecken; diese Waren müssen billiger als üblich angeboten werden mit der Absicht des Betriebes, ein neues Produkt auf den Markt zu bringen, eine neue Marke zu lancieren oder den Umsatz zu heben; durch das Angebot von Waren zu einem verminderten Preis sollen die Kunden zum Kauf ähnlicher Produkte angeregt werden; durch das Angebot von Waren mit beige packten Geschenken oder durch ähnliche Angebote soll das Interesse der Kundschaft geweckt werden. Wenn ein Handelsbetrieb beabsichtigt, Werbeverkäufe durchzuführen, so muß er dies spätestens zehn Tage vorher der Gemeinde mitteilen.

(5) Im Falle eines Verkaufs laut diesem Artikel muß der Preisnachlaß gegenüber dem normalen Verkaufspreis, der für den Kunden auf jeden Fall ersichtlich sein muß, in Prozenten ausgedrückt sein.

(6) Als Verkauf unter dem Einkaufspreis gilt der Verkauf eines oder mehrerer Produkte zu einem Preis, der niedriger ist als jener, der aus den Einkaufsrechnungen hervorgeht, zuzüglich der Mehrwertsteuer und jeglicher anderen mit der Produktart zusammenhängenden Steuer oder Gebühr und abzüglich etwaiger nachweislicher Preisnachlässe oder Beiträge, die auf das Produkt zurückzuführen sind. Der Verkauf unter dem Einkaufspreis ist nur im Falle von außerordentlichem Verkauf erlaubt.

(7) Was nicht ausdrücklich von diesem Artikel vorgesehen ist, wird von der Durchführungsverordnung geregelt.

IV. ABSCHNITT

Besondere Verkaufsformen im Einzelhandel

11. (Betriebsinterne Geschäfte)

(1) Der Verkauf von Waren an Bedienstete öffentlicher oder privater Körperschaften oder Unternehmen, an Angehörige des Heeres oder an Mitglieder von Konsumgenossenschaften und privaten Vereinen sowie der Verkauf in Schulen und Krankenhäusern an Personen, die über das entsprechende Zugangsrecht verfügen, müssen der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde mitgeteilt und in Räumen durchgeführt werden, die nicht für die Öffentlichkeit und auch nicht von einer öffentlichen Straße aus zugänglich sind.

(2) Die Tätigkeit darf nach einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beginnen. In dieser Mitteilung muß erklärt werden, daß die Person, die das Geschäft leiten soll, die Voraussetzungen laut Artikel 2 erfüllt und daß die

Normen über die Eignung der Räume berücksichtigt wurden. Außerdem müssen der Warenbereich, die Lage und die Verkaufsfläche angegeben sein.

12. (Automaten)

- (1) Der Einzelhandel von Waren mit Automaten muß der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde mitgeteilt werden.
- (2) Die Tätigkeit darf frühestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung beginnen. Die Mitteilung muß den Warenbereich und die Lage beinhalten. Außerdem muß erklärt werden, daß der Einzelhändler die Voraussetzungen laut Artikel 2 erfüllt und daß die Tätigkeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Besetzung öffentlichen Grundes ausgeübt wird, sofern der Automat auf öffentlichem Grund betrieben wird.
- (3) Der Verkauf mittels Automaten in einem ausschließlich dazu bestimmten Raum unterliegt den Bestimmungen über die Eröffnung eines Handelsbetriebes.

13. (Versandhandel und Vertrieb über das Fernsehen oder über andere Medien)

- (1) Der Einzelhandel durch Versand, über das Fernsehen oder über andere Medien muß im voraus der Gemeinde mitgeteilt werden, in welcher die die Tätigkeit ausübende Person wohnhaft ist, sofern es sich um eine physische Person handelt, bzw. in welcher der Betrieb seinen Sitz hat. Die Tätigkeit darf frühestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung beginnen; in dieser Mitteilung muß der Warenbereich angegeben sein und erklärt werden, daß der Einzelhändler die Voraussetzungen laut Artikel 2 erfüllt.
- (2) Es ist verboten, dem Konsumenten Waren zuzusenden, wenn er sie nicht angefordert hat. Die Zusendung von Warenmustern oder Geschenken, die keine Spesen oder Pflichten für den Konsumenten zur Folge hat, ist erlaubt.
- (3) Wenn der Verkauf über das Fernsehen durchgeführt wird, muß die für den Sender verantwortliche Person überprüfen, ob der Betriebsinhaber die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung des Einzelhandels erfüllt, bevor er das betreffende Programm ausstrahlt. Darüber hinaus müssen während der Sendung die genaue Unternehmensbezeichnung und der Sitz des Unternehmens mitausgestrahlt werden.
- (4) Versteigerungen von Waren über das Fernsehen oder über andere Medien sind verboten.

14. (Haustürgeschäfte)

- (1) Der Einzelhandel oder die Sammlung von Bestellungen am Wohnsitz des Konsumenten muß im voraus der Gemeinde mitgeteilt werden, in welcher die die Tätigkeit ausübende Person wohnhaft ist, sofern es sich um eine physische Person handelt, bzw. in welcher der Betrieb seinen Sitz hat. Die Tätigkeit darf frühestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung beginnen; in dieser Mitteilung muß der Warenbereich angegeben sein und erklärt werden, daß der Einzelhändler die Voraussetzungen laut Artikel 2 erfüllt.
- (2) Wenn ein Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit Beauftragte einsetzt, so muß es der Polizeibehörde des Ortes, in welchem es seinen Sitz hat bzw. in welchem sein Inhaber wohnhaft ist, ein Verzeichnis derselben übermitteln. Das Unternehmen ist für die Tätigkeit seiner Beauftragten zivilrechtlich verantwortlich. Diese müssen die moralischen Voraussetzungen laut Artikel 2 erfüllen. Das Unternehmen händigt ihnen einen Ausweis aus, der dem Konsumenten vorzuweisen ist und der ihnen wieder entzogen werden muß, sobald sie die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Auch der Inhaber des Unternehmens muß, sofern er die Tätigkeit vor Ort selbst ausführt, den genannten Ausweis mitführen.
- (3) Das Vorzeigen und die Erläuterung von Katalogen sowie die Durchführung jeglicher anderen Werbetätigkeit am Wohnsitz des Konsumenten oder in den Räumen, in denen sich der Konsument, auch nur vorübergehend, aus beruflichen oder therapeutischen Gründen, zur Ausbildung oder zur Unterhaltung befindet, unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels über die Beauftragten und den Ausweis.

15. (Elektronischer Handel)

- (1) Der elektronische Handel soll in einem ausgewogenen Entwicklungsprozeß mit der Entwicklung der anderen Handelsformen in Einklang stehen. Dabei ist auf jeden Fall der Schutz der Konsumenten und die Vertraulichkeit der Daten zu sichern.

V. ABSCHNITT

Tankstellen

16. (Tankstellen)

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Tankstellen erfordern eine Erlaubnis; dies gilt auch für Tankstellen an Autobahnen und Schnellstraßen sowie für solche, die sich innerhalb von Betrieben, Baustellen, Magazinen und ähnlichem befinden und nur zum Betanken betriebseigener Fahrzeuge dienen.
- (2) Die Erlaubnis für die Errichtung, die Übersiedlung, den Umbau und die Zusammenlegung von Tankstellen in

Südtirol wird nach Einholen des Gutachtens der Gemeinde vom Landesrat für Handel erteilt und ist ausschließlich der Einhaltung der von der Landesregierung erlassenen Landesrichtlinien, der Bestimmungen des Bauleitplanes, der Steuer-, Brandschutz-, Sanitäts- und Umweltbestimmungen, des Straßenkodexes und der Bestimmungen des Denkmalschutzes unterworfen.

(3) Ein Gesuch gilt als angenommen, sofern es nicht innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt abgelehnt wird. Der Landesrat für Handel kann die rechtswidrig zustandegekommene Zustimmung annullieren, es sei denn, der Betroffene behebt die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist.

(4) In der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden dieser Bereich und insbesondere die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis näher geregelt.

VI. ABSCHNITT

Handel auf öffentlichem Grund

17. (Begriffsbestimmungen)

(1) Unter Handel auf öffentlichem Grund versteht man den Einzelhandel mit Waren und die Verabreichung von Speisen und Getränken auf öffentlichen oder auf privaten, der Gemeinde verfügbaren Flächen, unabhängig davon, ob sie entsprechend ausgestattet und überdacht sind oder nicht. In besonderen Fällen, die mit Durchführungsverordnung zum gegenständlichen Gesetz festgelegt werden, kann die Fläche in der Verfügbarkeit des Unternehmers sein. Diese Erlaubnis wird widerrufen, wenn diese Verfügbarkeit nicht mehr gegeben ist.

(2) Der Handel auf öffentlichem Grund darf betrieben werden

a) auf Flächen, die mit einer mehrjährigen Konzession vergeben wurden und die an einem, mehreren oder allen Tagen der Woche oder des Monats genutzt werden können,

b) auf jeder Fläche, aber nur in Form des Wanderhandels.

(3) Unter Stadtviertelmärkten versteht man die entsprechend ausgestatteten Flächen, die für die tägliche Handelstätigkeit laut Absatz 1 bestimmt sind.

18. (Erteilung der Erlaubnis)

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zum Handel auf öffentlichem Grund laut Artikel 17 unterliegt den von Artikel 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) wird vom Bürgermeister im Rahmen der Verfügbarkeit der Flächen erteilt, die für die Stadtviertelmärkte in den baurechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind oder von der Gemeinde in den Beschlüssen zur Einrichtung einer örtlichen Messe oder eines Marktes festgelegt worden sind, und ermächtigt auch zur Ausübung des Wanderhandels in Südtirol.

(3) Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) berechtigt auch zum Verkauf am Wohnsitz des Konsumenten oder in den Räumen, in denen sich der Konsument, auch nur vorübergehend, aus beruflichen oder therapeutischen Gründen, zur Ausbildung oder zur Unterhaltung befindet, und wird vom zuständigen Landesrat unter Beachtung der von der Landesregierung festgelegten Planungskriterien ausgestellt, auch was die Anzahl der Erlaubnisse betrifft.

(4) Die Erlaubnis wird natürlichen Personen, Genossenschaften oder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften errichteten Personengesellschaften ausgestellt, und zwar unter Bezugnahme auf die Warenbereiche laut Artikel 2.

(5) Die für den Handel auf öffentlichem Grund erteilte Erlaubnis für bestimmte Lebensmittel gemäß den von der Landesregierung mit Beschluß festgelegten Warenlisten berechtigt sowohl zum Verkauf als auch zur Verabreichung derselben, sofern die Voraussetzungen für beide Tätigkeiten gegeben sind.

(6) An Märkten und örtlichen Messen, die in größeren Zeitabständen als einem Monat abgehalten werden, dürfen Inhaber der Erlaubnis zum Handel auf öffentlichem Grund laut gegenständlichem Artikel aus dem gesamten Staatsgebiet teilnehmen, und zwar im Rahmen der Verfügbarkeit der für diesen Zweck von der Gemeinde vorgesehenen Flächen und laut den in der Durchführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

19. (Voraussetzungen für die Ausübung des Handels auf öffentlichem Grund)

(1) Die Ausübung des Handels auf öffentlichem Grund erfolgt unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen, welche die zuständige Gemeinde festlegt.

(2) Die Ausübung der Tätigkeit laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) kann aus hygienisch-sanitären, verkehrstechnischen oder aus anderen Gründen öffentlichen Interesses oder öffentlicher Ordnung eingeschränkt oder verboten werden. Die von den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Organen erlassenen Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten.

(3) Die gesamten Flächen, die für die Ausübung des Handels auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, die Kriterien

für die Zuteilung von Standplätzen und deren Ausdehnung sowie die Kriterien für die Zuweisung der Flächen, die für Bauern, einzeln oder zusammengeschlossen, die ihre Erzeugnisse anbieten, reserviert sind, werden von der Gemeinde, entsprechend den Kriterien des Landes sowie unter Berücksichtigung allfälliger Vorschriften der baurechtlichen Bestimmungen festgelegt. Die Standplätze können aufgrund der örtlichen Gewohnheiten und Traditionen eine Spezialisierung nach den Warengruppen Lebensmittel, Obst und Gemüse, Bekleidung und Waren, die nicht zum Lebensmittelbereich gehören, haben. Die Inhaber müssen ihr Angebot auf diese Warenbereiche beschränken. Diese Flächen werden aufgrund der wirtschaftlichen Eigenheiten des Gebietes, der Dichte des Verteilungsnetzes und der Nachfragekapazität der Wohn- und der fluktuierenden Bevölkerung festgelegt, um mit den festen Verkaufsstellen und den anderen gebräuchlichen Verteilungsformen, einschließlich der Gaststätten, ein höchstmögliches Maß an Funktionalität und Produktivität des Dienstes am Kunden und ein angemessenes Gleichgewicht zu gewährleisten.

(4) Die Standplatzkonzession gilt für sechs Jahre und ist erneuerbar. Sie verfällt, wenn die Vorschriften über die durch dieses Gesetz geregelte Tätigkeit mißachtet werden oder wenn der Standplatz innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt länger als vier Monate nicht genutzt wird. Davon ausgenommen sind Ausfälle infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Wehrdienst oder Betreuung eines Invaliden oder einer schwer behinderten Person, die im gemeinsamen Haushalt wohnt, oder bei Tod des Inhabers, für höchstens 18 Monate alle fünf Jahre. Eine Abwesenheit gilt auch in folgenden Fällen nicht als unterlassene Nutzung: bei fakultativer Anwesenheit und jedenfalls in den Monaten Dezember, Jänner und Februar sowie in den vier Wochen Ferien, die höchstens in zwei Abschnitte unterteilt werden können.

(5) Die Standplatzkonzession kann ohne Belastung für die widerrufende Körperschaft aus Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen werden. Wird die Standplatzkonzession laut Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) widerrufen, so hat die betreffende Person das Recht auf Zuweisung eines anderen im Gemeindegebiet liegenden Standplatzes.

(6) Kein Händler darf im Bereich ein und derselben Messe oder desselben Marktes mehr als zwei Standplätze gleichzeitig pro Tag besetzen. Mit Durchführungsverordnung können zusätzliche einschränkende Kriterien festgelegt werden, welche geeignet sind, jegliche Form des Monopols beim Handel auf öffentlichen Flächen von seiten der Gesellschaften zu unterbinden.

(7) Die Einführung, der Betrieb, die Auflassung der Märkte oder der örtlichen Messen, die Verschiebung des Veranstaltungstermins und die Konzessionsgebühren für den Standplatz werden von der Gemeinde entsprechend den Kriterien des Landes festgesetzt.

(8) Die Behörden für den Denkmal- und für den Landschaftsschutz oder die Gemeindepolizeiordnungen bestimmen die Flächen, welche archäologisch, geschichtlich, kunstgeschichtlich oder landschaftlich wertvoll sind und in denen die Ausübung der von diesem Gesetz vorgesehenen Handelstätigkeit nicht erlaubt ist oder nur mit besonderen Einschränkungen erlaubt werden kann. Im letztgenannten Fall unterliegt die Ausübung der Handelstätigkeit einer Unbedenklichkeitserklärung der Denkmalschutz- und der Landschaftsschutzbehörde; für die Verabreichung von Speisen und Getränken kann die Unbedenklichkeitserklärung nur für mobile Anlagen erteilt werden.

(9) Ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Betreibers ist die Ausübung des Handels laut diesem Gesetz auf Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnen verboten.

VI. ABSCHNITT-bis **Handelsfachwirteprüfung 2)**

19/bis. (Ziel der Ausbildung)

(1) Die Handelsfachwirteausbildung ist eine Aufstiegsfortbildung, in welcher jene unternehmerischen, berufspädagogischen, berufstheoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, welche zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in einem Betrieb oder zur selbständigen Betriebsführung befähigen und in besonderem Maße zur Ausbildung junger Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen qualifizieren.

(2) Zur Vorbereitung auf die Handelsfachwirteausbildung kann die Landesverwaltung entsprechende Lehrgänge organisieren oder die Berufsorganisationen beauftragen, solche Lehrgänge für gesamte Prüfungsteile oder für einzelne Prüfungsmodulare durchzuführen, wobei die entsprechenden Kosten im Ausmaß von bis zu 90 Prozent erstattet werden.

(3) Um die Handelsfachwirteausbildung zu fördern, kann das Land überdies Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Wettbewerbe, Informationsveranstaltungen und Studienreisen organisieren sowie Erhebungen und Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. 3)

19/ter. (Zulassung zu den Prüfungen)

(1) Zur Handelsfachwirteprüfung sind Personen zugelassen, die

a) eine Lehre im Bereich Handel absolviert haben und in der Folge wenigstens drei Jahre lang in einem Handelsbetrieb beschäftigt waren,

b) nach Abschluss einer wenigstens zweijährigen Fachschule mindestens drei Jahre lang in einem Handelsbetrieb gearbeitet haben,

- c) die fünfjährige Handelsoberschule erfolgreich abgeschlossen und nachher wenigstens ein Jahr lang in einem Handelsbetrieb gearbeitet haben, oder
 - d) eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung im Handelssektor nachweisen können.
- (2) Nach Anhören der zuständigen Prüfungskommission dürfen auch Personen mit gleichwertigen Voraussetzungen zu den Prüfungen zugelassen werden.
- (3) Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen wird an den Direktor/die Direktorin der Abteilung Handwerk gestellt.
- (4) Die Zulassung oder die Nichtzulassung wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung des Gesuchs mitgeteilt. Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden. Falls die Landesregierung nicht innerhalb von 30 Tagen entscheidet, gilt das Gesuch als angenommen. 4)

19/quater. (Prüfungen)

- (1) Die Prüfungsprogramme werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen und der zuständigen Prüfungskommission genehmigt.
- (2) Die Bewerber/Bewerberinnen können die Prüfung in deutscher oder in italienischer Sprache ablegen.
- (3) Bereits abgelegte Teile der Handelsfachwirteprüfung verfallen, wenn die gesamte Prüfung nicht innerhalb von sechs Jahren erfolgreich abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Abteilungsdirektor/die zuständige Abteilungsdirektorin eine Fristverlängerung gewähren.
- (4) Die Handelsfachwirteprüfung gilt als bestanden, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin in allen Prüfungsteilen positive Leistungen erbracht hat oder von ihnen befreit worden ist. Das Abschlussdiplom wird vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ausgestellt. 5)

19/quinqies. (Prüfungskommission)

- (1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus
- a) dem Direktor/der Direktorin oder einer Lehrperson einer Berufs- oder einer Fachoberschule oder einem anerkannten Experten/einer anerkannten Expertin mit mehrjähriger Erfahrung im Ausbildungsbereich als Vorsitzendem/als Vorsitzender,
 - b) einer als Sachverständiger/Sachverständige anerkannten Fachkraft mit mehrjähriger selbständiger Berufserfahrung,
 - c) einem/einer Sachverständigen.
- (2) Die Prüfungskommissionen werden vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin ernannt. Die Ernennung von Berufsschuldirektoren/-direktorinnen und Berufsschullehrern/-lehrerinnen erfolgt auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin der betroffenen Abteilung für Berufsbildung, jene der Mitglieder laut Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der auf Landesebene repräsentativsten Organisationen, die innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung an die für das Lehrlingswesen zuständige Abteilung zu übermitteln ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt die Ernennung ohne Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu ernennen. Alle Kommissionsmitglieder bleiben fünf Jahre im Amt und können bestätigt werden.
- (3) Das Landesamt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung kann sich bei den Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten im Rahmen der Prüfungen der Beratung externer Sachverständiger bedienen. 6)

19/sexies. (Befreiung von Prüfungen)

- (1) Bewerber/Bewerberinnen können von einzelnen Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen befreit werden, wenn sie eine Qualifikation nachweisen, die dem Inhalt des Prüfungsprogramms entspricht.
- (2) Die Befreiung wird vom zuständigen Abteilungsdirektor/von der zuständigen Abteilungsdirektorin nach Einholen eines obligatorischen Gutachtens der zuständigen Prüfungskommission verfügt. Die Gutachten der Prüfungskommissionen sind innerhalb von 30 Tagen ab Anforderung abzugeben. Läuft diese Frist ab, ohne dass das Gutachten übermittelt worden ist oder die Prüfungskommission Ermittlungsbedarf angemeldet hat, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des entsprechenden Gutachtens vorzugehen.
- (3) Gibt es Präzedenzfälle oder schreiben Rechtsvorschriften die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen vor, so steht es dem zuständigen Abteilungsdirektor/der zuständigen Abteilungsdirektorin frei, unabhängig von der Einholung des Gutachtens der Prüfungskommission laut Absatz 2 zu entscheiden. 7)

VII. ABSCHNITT

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

20. (Öffnungszeiten der Geschäfte, der Handelsbetriebe auf öffentlichem Grund und der Tankstellen)

- (1) Die Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte werden von den einzelnen Unternehmern unter Berücksichtigung des sektoriellen Kollektivvertrags und der von der Gemeinde aufgrund der Richtlinien der Landesregierung erlassenen Kriterien bestimmt. Diese Richtlinien müssen die grundsätzliche Sonntagsruhe sowie die zeitlich und örtlich beschränkten Ausnahmen vorsehen. Die Landesrichtlinien werden nach Anhören der repräsentativsten Unternehmer- und Arbeitnehmervereinigungen festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten der Tankstellen sowie die Turnusse an Sonn- und Feiertagen werden mit Beschluß der Landesregierung, nach Einholen der Stellungnahme der Handelskammer und der wichtigsten Berufsverbände des Landes und unter Berücksichtigung des Verkehrs, des Tourismus und der Notwendigkeit der Gewährleistung eines beständigen und regelmäßigen Dienstes festgelegt.
- (3) Die Gemeinden legen, unter Berücksichtigung der Landeskriterien, die Verkaufszeiten der Stadtviertelmärkte und der anderen Formen des Handels auf öffentlichem Grund fest.

21. (Übernahme)

- (1) Die Übernahme der Führung oder des Eigentums eines Einzelhandelsbetriebes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Auflassung eines Betriebes müssen der Behörde mitgeteilt werden, welche die Erlaubnis ausgestellt hat, oder der Gemeinde, an welche bei kleinen Handelsbetrieben die Mitteilung übersendet wurde. Wer die Führung oder das Eigentum eines Einzelhandelsbetriebes übernimmt, muß die dafür von diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen besitzen und den Besitz dieser Voraussetzungen gleichzeitig mit der Mitteilung über die Übernahme des Betriebes der zuständigen Behörde bzw. der Gemeinde nachweisen.
- (2) Eine Standplatzkonzession für die Ausübung einer Handelstätigkeit auf öffentlichem Grund darf nur zusammen mit dem Handelsbetrieb oder dem Betriebszweig abgetreten werden. Unter Betriebszweig ist die Gesamtheit von Gütern zu verstehen, die unter eine der Erlaubnisse fällt, welche die betreffende Person innehat. 8)
- (3) Die Verlegung der Inhaberschaft einer Tankstelle muß lediglich dem zuständigen Landesamt und dem Technischen Finanzamt innerhalb 15 Tagen gemeldet werden. Die Führung der Tankstelle kann vom Inhaber mittels Verträgen von mindestens sechsjähriger Dauer anderen Personen anvertraut werden.

22. (Verwaltungsstrafen)

- (1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 2, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14 und 16 wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000.000 Lire bis 30.000.000 Lire verhängt.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Artikel 9, 10, 20 und 21 wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000.000 Lire bis 6.000.000 Lire verhängt.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen, bei Rückfälligkeit oder Wiederholung der Übertretung kann der Bürgermeister die Einstellung der Handelstätigkeit für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen anordnen und verhängt die Verwaltungsstrafen, deren Mindest- und Höchstbetrag maximal verfünffacht werden darf. Auf jeden Fall verfügt der Bürgermeister die sofortige Einstellung der Sonderverkäufe, die mit diesem Gesetz und mit der Durchführungsverordnung dazu nicht im Einklang stehen.
- (4) Die Ausübung einer Handelstätigkeit auf öffentlichem Grund ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder außerhalb des von der Erlaubnis vorgesehenen Gebietes sowie die Ausübung einer Handelstätigkeit ohne Erlaubnis des Eigentümers oder Betreibers auf Flughäfen, Bahnhöfen oder Autobahnen wird mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000.000 Lire bis 30.000.000 Lire und mit der Beschlagnahme der Geräte und Waren geahndet.
- (5) Bei Nichtbeachtung der Fristen und Termine, Einschränkungen und Verbote, die für die Ausübung einer Handelstätigkeit auf öffentlichem Grund aus hygienisch-sanitären Gründen, aus solchen, die mit der Verkehrspolizei im Zusammenhang stehen, oder aus anderen Gründen öffentlichen Interesses oder öffentlicher Ordnung vorgesehen sind, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000.000 Lire bis 6.000.000 Lire verhängt.
- (6) Wenn im Rahmen der Ausübung einer Handelstätigkeit Waren ausgestellt oder verkauft werden, die nicht in der Warenliste enthalten sind, für welche die Erlaubnis erteilt wurde, oder Waren verabreicht werden, die nicht zugelassen sind, so wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 516 bis 3.098 Euro verhängt. 9)
- (7) Die Behörde, welche die Erlaubnis für die Ausübung der Handelstätigkeit auf öffentlichem Grund erteilt hat, kann in besonders schwerwiegenden Fällen, bei Rückfälligkeit oder bei Wiederholung der Übertretung den vorläufigen Entzug der Erlaubnis für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder den Widerruf derselben anordnen. Sie verhängt die Verwaltungsstrafen, wobei Mindest- und Höchstbetrag maximal verfünffacht werden dürfen.
- (8) Für die Übertretungen laut diesem Artikel ist der Bürgermeister der Gemeinde zuständig, in welcher die Übertretung begangen wurde. Rückfälligkeit liegt vor, wenn dieselbe Übertretung im selben Jahr zweimal begangen wird, auch wenn die Bezahlung der betreffenden Geldbuße vorgenommen wurde. Die Bußgelder fließen der Gemeinde zu.
- (9) Die mit der Führung des Verzeichnisses der Handelsbetriebe und mit den staatlichen und auf EU-Ebene erlassenen

Bestimmungen zusammenhängenden Verwaltungsstrafen, für welche die Landesverwaltung zuständig ist, sind samt der daraus resultierenden Erträge der Handelskammer übertragen.

23. (Widerruf der Erlaubnis)

(1) Die Erlaubnis wird in folgenden Fällen widerrufen:

- a) wenn der Inhaber eines mittleren Handelsbetriebes oder Großverteilungsbetriebes nicht innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Annahme des Antrages mit seiner Tätigkeit beginnt, unbeschadet des Aufschubs bei nachgewiesener Notwendigkeit,
- b) wenn der Inhaber die Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einstellt, unbeschadet des Aufschubs bei nachgewiesener Notwendigkeit,
- c) wenn der Inhaber die Voraussetzungen laut Artikel 2 nicht mehr erfüllt,
- d) bei wiederholtem Verstoß gegen die hygienisch-sanitären Vorschriften nach zeitweiliger Einstellung der Handelstätigkeit aufgrund besonders schwerwiegender Fälle oder aufgrund von Rückfälligkeit.

(2) Der Bürgermeister ordnet die Schließung eines kleinen Handelsbetriebes an, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Bedingungen gegeben sind und die baurechtlichen Bestimmungen nicht befolgt wurden.

(3) Bei widerrechtlicher Ausübung der Tätigkeit ordnet der Bürgermeister die unverzügliche Schließung des gesamten Handelsbetriebes an oder eines Teiles, wenn es sich um eine widerrechtliche Vergrößerung handelt. Außerdem kann er die Beschlagnahme der gesamten oder eines Teiles der Waren verfügen. Der Bürgermeister ordnet weiters die unverzügliche Schließung des gesamten Handelsbetriebes oder eines Teiles davon an, und zwar hinsichtlich jener Verkaufsfläche, welche eine andere Zweckbestimmung als jene des Detailhandels aufweist.

(4) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Handelstätigkeit auf öffentlichem Grund wird widerrufen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Erlaubnis mit seiner Tätigkeit beginnt oder wenn die Standplatzkonzession wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Ausübung der Tätigkeit oder wegen mangelnder Nutzung für den in Artikel 19 vorgesehenen Zeitraum verfällt.

24. (Garantiegenossenschaft für Kaufleute, Gastwirte und Dienstleister der Provinz Bozen - Genossenschaft mit beschränkter Haftung)

(1) Um die rationelle Entwicklung des Verteilungssektors und der Gastbetriebe zu fördern, wird das Land ermächtigt, der "Garantiegenossenschaft für Kaufleute, Gastwirte und Dienstleister der Provinz Bozen" - Genossenschaft mit beschränkter Haftung - einen finanziellen Beitrag zu gewähren. Der Landesbeitrag wird im nachhinein im Ausmaß der von den Mitgliedern der Genossenschaft gezeichneten und eingezahlten Anteile gewährt und darf jedenfalls den Betrag von 20 Millionen Lire jährlich nicht überschreiten. Außerdem kann ein Zuschuß für die Deckung der jährlichen Verluste wegen Zahlungsunfähigkeit der Teilhaber, die jeweils am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres aufscheinen, gewährt werden, der nicht mehr als 60% der Verluste betragen darf. Die Mittel, die eventuell im Jahr, auf das sie sich beziehen, nicht zweckgebunden werden, verfallen nicht und können in den darauffolgenden Finanzjahren innerhalb der von Artikel 36 des kgl. Dekretes vom 18. November 1923, Nr. 2440, über das allgemeine Rechnungswesen des Staates aufgezeigten Grenzen verwendet werden.

(2) Das Statut der "Garantiegenossenschaft für Kaufleute, Gastwirte und Dienstleister der Provinz Bozen" - Genossenschaft mit beschränkter Haftung - und eventuelle Abänderungen unterliegen der Erlaubnis von seiten der Landesregierung. Die Landesvertreter im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat werden mit Beschluß der Landesregierung ernannt.

25. (Durchführungsverordnungen)

(1) Die Durchführungsverordnung wird innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die Verordnung kann für den Verstoß gegen die eigenen Normen Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.000.000 Lire bis 6.000.000 Lire vorsehen.

26. (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

(1) Ab Veröffentlichung des Beschlusses der Landesregierung, mit welchem die Warenbereiche laut Artikel 2 festgelegt werden, haben die Inhaber von Erlaubnissen zur Ausübung der Handelstätigkeit mit Waren, die in den Warentabellen laut Beschluß der Landesregierung vom 25. Juni 1990, Nr. 3758, in geltender Fassung, enthalten sind, das Recht, alle Waren des betreffenden Warenbereichs zum Verkauf anzubieten, unbeschadet der Bestimmung über die hygienisch-sanitären Voraussetzungen. Sie haben außerdem das Recht auf Abänderung der Erlaubnis von Amts wegen durch Angabe des betreffenden Warenbereichs. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Inhaber von Erlaubnissen zur Ausübung der Handelstätigkeit im Zusammenhang mit Warentabellen, die den Tankstellen, Monopolwarenhandlungen, Apotheken, Gaststätten, Campingplätzen und Handlungen für in Flaschen gefüllte Getränke vorbehalten sind, sowie die Inhaber von Erlaubnissen für die Ausübung von Einzelhandelstätigkeiten in Gewerbebezonen.

(2) Die Gesuche um Erlaubnis zur Eröffnung, Übersiedlung und Vergrößerung eines Betriebes, für welche die Bearbeitung bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, werden im Sinne des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, in geltender Fassung, überprüft. Die Vorlage von Gesuchen um Erlaubnis für Betriebe, welche Güter des allgemeinen Bedarfs führen, laut Artikel 18 des Landesgesetzes vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes bis zum Erlaß der Bestimmungen laut Artikel 3 eingestellt.

(3) Tankstellen, Monopolwarenhandlungen, Apotheken, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Kinosäle, Theater, Schwimmbäder, Gärtnereien und etwaige andere von der Durchführungsverordnung vorgesehene Betriebe brauchen für den Verkauf bestimmter Produkte, die von der Landesregierung festzulegen sind, keine Mitteilung abzugeben und auch nicht über eine Erlaubnis zu verfügen.

(4) Bis zum Erlaß der Durchführungsverordnung des gegenständlichen Gesetzes bezüglich der Inbetriebnahme und Führung der Tankstellen wird das Landesgesetz vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Turnusdienst an Sonn- und Feiertagen, angewandt. Bis zur Genehmigung der entsprechenden Durchführungsverordnung, mit welcher die Tourismusorte und Saisonzeiten festgesetzt werden, bleibt das Sonntags-Backverbot für Bäcker generell aufrecht.

(5) Wer auf öffentlichem Grund eine Handelstätigkeit ausübt, unterliegt denselben Bestimmungen, denen die anderen von diesem Gesetz vorgesehenen Handelsunternehmer unterliegen, sofern diese mit den besonderen Bestimmungen des VI. Abschnittes vereinbar sind. Jedes vorhergehende Verbot über den Verkauf von Waren wird abgeschafft, unbeschadet der Bestimmungen über die hygienischen und sanitären Voraussetzungen. Auf öffentlichem Grund ist der Verkauf von alkoholischen Getränken nur in verschlossenen Behältern und die Verabreichung von alkoholischen Getränken bei den Würstelständen, wie von der diesbezüglichen Tabelle vorgesehen, erlaubt. Es ist verboten Waffen, Sprengstoff und Wertgegenstände zu verkaufen oder feilzubieten. 10)

(6) Was die Vermarktung betrifft, bleiben die von den Sondergesetzen vorgesehenen Bestimmungen über den Verkauf bestimmter Waren aufrecht.

(7) In Südtirol wird die Überwachungsfunktion der Kommission laut Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 1959, Nr. 125, von der Handelskammer ausgeübt, während die Aufgaben der Marktkommission laut Artikel 7 des besagten Gesetzes vom Verwaltungsrat des Marktes ausgeübt werden.

(8) Gemäß Artikel 8 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol dürfen bis zum Erlaß der Landesordnung auf dem Gebiet der Messeveranstaltungen laut königlichem Dekret vom 29. Jänner 1934, Nr. 454 die Veranstaltungen mit internationalem und gesamtstaatlichem Charakter nur von gesetzlich anerkannten Messekörperschaften organisiert werden. Die regionalen Veranstaltungen können auch von öffentlichen Körperschaften und jene mit lokalem Charakter auch von repräsentativen Komitees oder Vereinigungen der interessierten Wirtschaftssektoren sowie von Privaten organisiert werden. Die Genehmigung zur Abhaltung der obgenannten Veranstaltungen wird von der Landesregierung erteilt, welche den jährlichen Kalender der regionalen und lokalen Veranstaltungen beschließt.

(9) Die Beschlüsse der Körperschaft "Bozner Messe", die den Haushalt derselben länger als ein Jahr binden, der Haushaltsvoranschlag und die Jahresabschlußrechnung müssen von der Landesregierung genehmigt werden.

(10)11)

(11) Die Inhaber von Nahversorgungsbetrieben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Legislativdekretes vom 31. März 1998, Nr. 114, die laut Landesgesetz vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, ermächtigt sind, können die von Artikel 25 Absatz 7 des besagten Dekrets vorgesehene Entschädigung unter den darin angegebenen Bedingungen in Anspruch nehmen.

(12) Das Landesgesetz vom 24. Oktober 1978, Nr. 68, in geltender Fassung, das Landesgesetz vom 16. Jänner 1995, Nr. 2, sowie die Artikel 45, 46, 47, 48, 49 und 50 des Landesgesetzes vom 3. Mai 1999, Nr. 1, sind aufgehoben. Weiters sind das Landesgesetz vom 22. Januar 1975, Nr. 14, das Landesgesetz vom 7. Januar 1977, Nr. 6 und das Landesgesetz vom 13. Mai 1992, Nr. 11, aufgehoben.

(13)12)

27. 13)

27/bis. (Messe Bozen - Umwandlung)

(1) Die Autonome Körperschaft Bozner Messe wird ermächtigt, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Aus dem von der Autonomen Körperschaft Bozner Messe abgefassten Umwandlungsprojekt müssen insbesondere das Vermögen derselben, die zusätzlichen Einlagen in Kapital, Sachen und Rechten, die für die Tätigkeit der Körperschaft zweckdienlich sind, sowie die Aufteilung des Grundkapitals hervorgehen; die Neubewertung der Einlagen der Gründungsgesellschafter wird je nach dem Zeitpunkt, zu dem sie getätigt wurden, vorgenommen. Das Umwandlungsprojekt, welches auch den Entwurf der neuen Satzung beinhaltet, muss von der Landesregierung genehmigt werden. Auf den Umwandlungsvertrag laut dieses Artikels werden die Vergünstigungen laut Artikel 10 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 11. Jänner 2001, Nr. 7, angewandt.

(2) Die Angestellten der Autonomen Körperschaft Bozner Messe, die bereits beim Nationalen Fürsorgeinstitut für

Angestellte der öffentlichen Verwaltung (NFAÖV) eingetragen sind, können innerhalb der Fristen laut Gesetz vom 8. August 1991, Nr. 274, entscheiden, ob sie die Eintragung in diese Kasse beibehalten möchten oder nicht. 14)

28. (Dringlichkeitsklausel)

Dieses Gesetz wird im Sinne von Artikel 55 des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol als dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

-
- 1) Kundgemacht im Beibl. Nr. 1 zum A.Bl. vom 29. Februar 2000, Nr. 9.
 - 2) Abschnitt VI-bis wurde eingefügt durch Art. 18 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 3) Art. 19/bis wurde eingefügt durch Art. 18 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 4) Art. 19/ter wurde eingefügt durch Art. 19 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 5) Art. 19/quater wurde eingefügt durch Art. 20 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 6) Art. 19/quinqües wurde eingefügt durch Art. 21 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 7) Art. 19/sexies wurde eingefügt durch Art. 22 des L.G. vom 19. Mai 2003, Nr. 9.
 - 8) Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 37 des L.G. vom 29. August 2000, Nr. 13.
 - 9) Absatz 6 wurde ersetzt durch Art. 34 des L.G. vom 28. Dezember 2001, Nr. 19.
 - 10) Absatz 5 wurde ersetzt durch Art. 34 des L.G. vom 28. Dezember 2001, Nr. 19.
 - 11) Ersetzt den Art. 107 Absatz 25 des L.G. vom 11. August 1997, Nr. 13.
 - 12) Absatz 13 wurde aufgehoben durch Art. 82 des L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7.
 - 13) Omissis.
 - 14) Art. 27/bis wurde eingefügt durch Art. 37 des L.G. vom 26. Juli 2002, Nr. 11.